



Medienmitteilung

2. März 2015

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnaustrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

SIX Swiss Exchange büsst Liechtensteinische Landesbank AG

Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange hat gegen die Liechtensteinische Landesbank AG eine Busse in der Höhe von CHF 200'000 wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen ausgesprochen.

Die Vorschriften zur Offenlegung von Management-Transaktionen verpflichten die Emittenten, meldepflichtige Personen über deren Pflichten gehörig zu instruieren. Eine im Jahr 2013 neu in den Verwaltungsrat gewählte Person wurde erst etwas mehr als drei Wochen nach der Wahl erstmals auf die Pflichten zur Meldung von Management-Transaktionen hingewiesen. Die Sanktionskommission kam zum Schluss, dass die Instruktion damit zu spät erfolgt war.

Die Instruktion war ausserdem nicht umfassend. In diesem Zusammenhang brachte die Gesellschaft vor, bereits vorhandene Kenntnisse des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds aus früheren Tätigkeiten und die Anwendung ihres Meldesystems hätten von einer vollständigen Instruktion befreit. Die Sanktionskommission wertete das Meldesystem grundsätzlich als zweckmässig, stellte jedoch fest, dass die konkrete Instruktion trotz Meldesystem und trotz Vorkenntnissen ungenügend war.

Emittenten müssen Management-Transaktionen, die ihnen gemeldet werden, innert drei Börsentagen an SIX Exchange Regulation weiterleiten. Die Sanktionskommission kam zum Schluss, dass die Management-Transaktion 42 Börsentage zu spät der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Allerdings enthielt die zu spät veröffentlichte Information kein für die Anleger objektiv auswertbares Wissen. Es liegt daher insgesamt eine mittelschwere Verletzung vor.

Zugunsten der Gesellschaft wurde gewürdigt, dass der Emittent SIX Exchange Regulation umgehend kontaktierte, nachdem die Verspätung festgestellt worden war und dass in den letzten drei Jahren keine Sanktion gegen den Emittenten ausgesprochen wurde. Weiter wurde positiv gewertet, dass die Gesellschaft inzwischen Massnahmen ergriffen hat, den Instruktionsprozess zu verbessern.

Bei der Festsetzung der Sanktion zog die Sanktionskommission in Betracht, dass es sich vorliegend um eine mittelschwere Verletzung handelte, die fahrlässig begangen wurde.



Zu den Pflichten betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen

Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.

Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind, haben im Bereich der Offenlegung von Management-Transaktionen verschiedene Pflichten zu erfüllen. Unter anderem haben die Emittenten dafür zu sorgen, dass ihnen die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten innert zwei Börsentagen melden. Weiter sind sie verpflichtet, die ihnen gemeldeten Management-Transaktionen SIX Exchange Regulation innert drei Börsentagen zu melden und zu veröffentlichen.

Sie finden weitere Informationen zu den Bestimmungen betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen unter:

http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/management_transactions_de.html

Die veröffentlichten Management-Transaktionen sind abrufbar auf der Website von SIX Exchange Regulation unter:

http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/management_transactions/notifications_de.html

Für Fragen steht Ihnen Stephan Meier, Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 3290
Fax: +41 58 499 2710
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist, und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com

Sanktionskommission

Die Sanktionskommission kann Sanktionen aussprechen bei Verstössen gegen die Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange und SIX Structured Product Exchange, das Kotierungsreglement und die Zusatzreglemente. Sie setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium der Sanktionskommission sowie die Hälfte der Mitglieder werden vom Regulatory Board gewählt, die übrigen Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat von SIX Group.



SIX

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 140 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2013 mit über 3'700 Mitarbeitenden und Präsenz in 24 Ländern einen Betriebsertrag von 1,58 Milliarden Schweizer Franken und ein Konzernergebnis von 210,2 Millionen Schweizer Franken.

www.six-group.com